



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 1. Dezember 2018, Nr. 23

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Ergänzungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gerichtsvollzieherordnung und zur Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher..... 303

Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)..... 306

Bekanntmachungen

Richtlinien zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach den §§ 417 ff. der Strafprozessordnung..... 308

Hauptpersonalrat Justizvollzug bei dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen..... 308

Dienstvereinbarung für den Betrieb des neuen Haushalts- und Rechnungswesens (EPOS.NRW)..... 309

Personalnachrichten..... 326

Ausschreibungen..... 331

Allgemeine Verfügungen

Ergänzungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gerichtsvollzieherordnung und zur Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher

AV d. JM vom 30. November 2018 (2344 - Z. 129)
- JMBl. NRW S. 303 -

Die AV d. JM vom 27. August 2014 (2344 - Z. 129) - JMBl. NRW S. 245 -, die zuletzt durch die AV d. JM vom 21. Oktober 2016 (2344 - Z. 129) - JMBl. NRW S. 330 - geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu I. GVO Nummer 6 wird folgende Angabe eingefügt:
„6a zu § 38 GVO - Generalakte“
 - b) Nach der Angabe zu I. GVO Nummer 7a wird folgende Angabe eingefügt:
„7b zu § 48 GVO - Namensverzeichnis
7c zu § 49 GVO - Form der Kassenbücher“

- c) Nach der Angabe zu I. GVO Nummer 8 wird folgende Angabe eingefügt:
„8a zu § 56 GVO - Abrechnung“
- d) Die Angabe zu I. GVO Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
„9 zu § 72 GVO - Geschäftsprüfung“
- e) Nach der Angabe zu I. GVO Nummer 9 wird folgende Angabe eingefügt:
„10 zu § 73 GVO - Zahl der Geschäftsprüfungen
11 zu § 75 GVO - Umfang und Durchführung der Geschäftsprüfungen
12 zu § 78 GVO - Umfang der nachträglichen Prüfung“
- f) Nach der Angabe zu II. GVGA Erster Teil Nummer 2 wird folgende Angabe eingefügt:
„3 zu § 60 GVGA - Behandlung Vollstreckungstitel bei § 754a ZPO
4 zu § 117 GVGA - gleichzeitige Pfändung trotz Leistungsangebotes“
2. Abschnitt I. Gerichtsvollzieherordnung wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
„6a zu § 38 GVO
Die Generalakten können in elektronischer Form geführt werden.“
- b) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 7.1 wird wie folgt gefasst:
„Das Lagerbuch kann in elektronischer Form geführt werden.“
- bb) Nach Nummer 7.5 werden folgende Nummern 7.6 und 7.7 eingefügt:
„7.6
Das Verzeichnis über die Anschlusspfändung kann in elektronischer Form geführt werden.

7.7
Wird auf Ausdrücke von versandten Dokumenten (Ladungen, Eintragungsanordnungen und Merkblätter) in den Sonderakten verzichtet, ist der Inhalt durch aussagekräftige Vermerke sicher zu stellen. Bei amtlichen Merkblättern ist der Hinweis auf diese ausreichend.“
- c) Nach Nummer 7a werden folgende Nummern 7b und 7c eingefügt:
„7b zu § 48 GVO
Das Namensverzeichnis kann in elektronischer Form geführt werden.

7c zu § 49 GVO
Die einzelnen Seiten des Kassenbuches sind in geeigneter Form zu heften. Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher hat die Vollständigkeit der Kassenbücher durch Angabe der das Kassenbuch enthaltene Seitenzahlen zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist zu unterschreiben. Eine Bindung der Kassenbücher mit Schnur und Siegel ist entbehrlich.“
- d) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a zu § 56 GVO

8a.1

Bei elektronischer Führung des Kassenbuches kann die Abrechnung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle durch elektronische Übermittlung des Kassenbuches II und der zugehörigen Abrechnungsscheine erfolgen.

8a.2

Eine Abrechnung der der Gerichtsvollzieherin und dem Gerichtsvollzieher ausweislich der Spalten 12 und 13 des Kassenbuches II zustehenden Beträge kann monatlich mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle erfolgen.“

e) Die Überschrift zu Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9 zu § 72 GVO“

f) Nach Nummer 9 werden folgende Nummern 10 bis 12 angefügt:

„10 zu § 73 GVO

Die Zahl der ordentlichen Prüfungen ist in der Regel auf zwei Geschäftsprüfungen jährlich zu beschränken.

11 zu § 75 GVO

11.1

Eine Aufrechnung der Geldspalten im Kassenbuch II ist entbehrlich.

11.2

Die Schlussbesprechung mit der Gerichtsvollzieherin und dem Gerichtsvollzieher über die Feststellungen aus der Geschäftsprüfung soll zeitnah, spätestens vor der nächsten Geschäftsprüfung durchgeführt werden.

Die Schlussbesprechung kann auch im Geschäftszimmer der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers stattfinden.

12 zu § 78 GVO

Sonderakten, die in der Niederschrift über die letzte Geschäftsprüfung als nicht erledigt festgestellt wurden, sind in angemessener Anzahl zu prüfen.“

3. Im Abschnitt II. Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher werden im Ersten Teil nach Nummer 2 folgende Nummern 3 und 4 angefügt:

„3 zu § 60 GVGA - Behandlung Vollstreckungstitel bei § 754a ZPO

Im vereinfachten Vollstreckungsverfahren nach § 754a ZPO bedarf es einer Quittierung auf dem Titel oder einer Aushändigung des Titels an die Schuldnerin oder den Schuldner nur in den Fällen, in denen die Ausfertigung des Titels der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher vorliegt.

4 zu § 117 GVGA - gleichzeitige Pfändung trotz Leistungsangebotes

Will die Schuldnerin oder der Schuldner vor der Pfändung einen Geldbetrag freiwillig leisten, der die Forderungen sämtlicher Gläubigerinnen und Gläubiger nicht deckt, darf die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher diesen Betrag nur dann als Zahlung annehmen, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner damit einverstanden ist, dass der Betrag unter allen Gläubigerinnen und Gläubigern nach dem Verhältnis der beizutreibenden Forderungen (Absatz 5 Satz 2) verteilt wird. Willigt die Schuldnerin oder der Schuldner hierin nicht ein, ist das Geld für sämtliche Gläubigerinnen und Gläubiger zu pfänden.“

4. Diese AV tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

**Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren
und das Bußgeldverfahren
(RiStBV)**

AV d. JM vom 19. November 2018 (4208 - III. 7)
- JMBl. NRW S. 306 -

I.

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben nachstehende Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vereinbart:

1. In Nr. 6 Abs. 5 wird nach der Angabe „§ 89b Abs. 4,“ die Angabe „§ 89c Abs. 4,“ eingefügt.
2. In Nr. 90 Abs. 2 wird nach der Angabe „§ 89b Abs. 4,“ die Angabe „§ 89c Abs. 4,“ eingefügt.
3. Nr. 140 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird gestrichen.
 - b) Im bisherigen Absatz 1 entfällt der Klammerzusatz „(1)“.
4. Nr. 174b wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Bestellung des Beistandes und des psychosozialen Prozessbegleiters“
 - b) Als Satz 2 wird angefügt:
„Gleiches gilt, wenn während eines Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft ein Antrag des Verletzten auf Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters nach § 406g StPO eingeht.“
5. Nr. 194 wird wie folgt gefasst:
„Die Art der Ausweise von Diplomaten und der anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Personen ergibt sich aus dem Rundschreiben des Auswärtigen Amtes zur Behandlung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in der Bundesrepublik Deutschland vom 15. September 2015 (Gemeinsames Ministerialblatt – GMBl. – S. 1206).“
6. In Nr. 195 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(Telefon 01888/17-0, Telefax 01888/173402)“ durch den Klammerzusatz „(Tel. Nr.: 030-5000-3411 bzw. 0228-9917-2633 von 9.00-16.00 Uhr, ansonsten im Lagezentrum unter 030-5000-2911)“ ersetzt.
7. Nr. 205 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2, 1. Spiegelstrich, wird nach dem Klammerzusatz „(§§ 89a und 89b StGB)“ die Angabe „oder Terrorismusfinanzierung (§ 89c StGB),“ angefügt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 18 Abs. 2 BVerfSchG“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1b BVerfSchG“ ersetzt.
8. Nr. 207 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Staatsanwaltschaft übersendet in Ermittlungs- und Strafverfahren wegen

1. Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats in den Fällen der §§ 84, 85, 89a, 89b, 89c und 91 StGB,
2. Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 93 bis 101a StGB,
3. Straftaten gegen die Landesverteidigung in den Fällen des § 109h StGB,
4. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung in den Fällen der §§ 129, 129a und 129b StGB,
5. Politisch motivierter Gewaltstraftaten der Deliktgruppen
 - a) Widerstandsdelikte in den Fällen der §§ 113 bis 115 StGB,
 - b) Landfriedensbruch in den Fällen der §§ 125 und 125a StGB,
 - c) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen der §§ 176b, 177 und 178 StGB,
 - d) Straftaten gegen das Leben in den Fällen der §§ 211, 212 StGB,
 - e) Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit in den Fällen der §§ 223 bis 227, 231 StGB,
 - f) Freiheitsberaubung in den Fällen der §§ 234, 239 bis 239b StGB,
 - g) Raub und Erpressung in den Fällen der §§ 249 bis 255 StGB,
 - h) Gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c, 308 Abs. 1 bis 5, 309 Abs. 3 und 4, 310 Abs. 1 Nr. 2, 315 Abs. 1 bis 5, 315b Abs. 1 bis 4, 316a, 316c, 318 Abs. 3 und 4 StGB,
6. Straftaten nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes,
7. Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes,

dem Bundeskriminalamt - unabhängig von einem polizeilichen Informationsaustausch - alsbald nach Abschluss des Verfahrens eine Kopie der staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Abschlussentscheidung (z.B. Urteil mit Gründen, Strafbefehl, Einstellungsverfügung), möglichst in elektronischer Form, zur Auswertung.

Ausgenommen sind:

- a) Verfahren, die keinerlei Erkenntnisse sachlicher oder personeller Art enthalten, z.B. Verfahren, die mangels Anhaltspunkten für eine Aufklärung eingestellt worden sind, und
- b) Entscheidungen über selbständige Einziehungsverfahren.“

b) In Abs. 3 wird die Angabe „Absatzes 2 Nr. 5 und 6“ durch die Angabe „Absatzes 2 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.

9. In Nr. 211 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 89b Abs. 4,“ die Angabe „§ 89c Abs. 4,“ eingefügt.

10. Nr. 212 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Straftaten nach §§ 89a, 89b oder 89c StGB gilt Abs. 2 Satz 1 bis 3 sinngemäß.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Bekanntmachungen

Änderung des Gemeinsamen Runderlasses „Richtlinien zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach den §§ 417 ff. der Straf- prozessordnung“

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz (4600 – III A. 64),
des Ministeriums des Innern (422-57.01.26)
und des Ministeriums für Kinder, Familien, Flüchtlinge und Integration
313-3.6004
vom 12. September 2018
- JMBl. NRW S. 308 -

1

Nummer 1.2 des Gemeinsamen Runderlasses „Richtlinien zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach den §§ 417 ff. der Strafprozessordnung“ des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 15. Juli 2002 (MBl. NRW. S. 861) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „ebenfalls“ durch die Wörter „in der Regel“ ersetzt.

In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder wenn im Einzelfall zu erwarten ist, dass eine Sanktionierung im beschleunigten Verfahren die Strafzwecke effektiver erreicht“ eingefügt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hauptpersonalrat Justizvollzug bei dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung d. JM vom 16. November 2018
(2700 - Z. 1) - JMBl. NRW S. 308 -

Justizvollzugsamtsinspektor Wolfgang Sonnenschein ist mit Ablauf des 31.10.2018 aus dem Hauptpersonalrat Justizvollzug bei dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeschieden.

Als weiteres Mitglied ist

Justizvollzugsamtsinspektor Heiner Thöne, Justizvollzugsanstalt Werl
nachgerückt.

**Dienstvereinbarung
für den Betrieb
des neuen Haushalts- und Rechnungswesens (EPOS.NRW)**

zwischen

dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

und

dem Hauptpersonalrat, den Hauptrichterräten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit sowie dem Hauptstaatsanwaltsrat bei dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

zugleich in der Zusammensetzung nach § 48 LRiStaG,

dem Hauptpersonalrat Justizvollzug bei dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen,

**unter Beteiligung von
den Hauptschwerbehindertenvertretungen in der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Westfalen**

Bekanntmachung d. JM vom 22. November 2018
(5122 - I. 230/EPOS-Mitbestimmung) - JMBl. NRW S. 309 -

Präambel

Absatz 1

Die Landesregierung hat die landesweite Einführung eines neuen Haushalts- und Rechnungswesens beschlossen, die das federführende Finanzministerium im Rahmen des Programms „Einführung von Produkthaushalten zur Output-orientierten Steuerung. Neues Rechnungswesen“ (EPOS.NRW) umsetzt.

Absatz 2

Zur Gewährleistung einer ressourcenschonenden Einführung in der Justiz und zur Sicherstellung der Informations-, Beratungs- und Mitbestimmungsrechte der Hauptpersonal- und Hauptrichterververtretungen wurde vor Beginn der Rolloutphase eine Prozessvereinbarung zur Entwicklung und Einführung des neuen Haushalts- und Rechnungswesens (EPOS.NRW) abgeschlossen. Zugleich wurden in einem „Eckpunktepapier zur Anwendung von EPOS.NRW in der Justiz“, welches Bestandteil der Prozessvereinbarung ist, konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung des neuen Haushalts- und Rechnungswesens gemacht, die zur Gewährleistung der (verfassungs-) rechtlichen Rahmenbedingungen unverzichtbar sind.

Absatz 3

Diese Dienstvereinbarung dient der Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit nach Artikel 97 GG, der rechtspflegerischen Unabhängigkeit nach § 9 RPflG und des für die Staatsanwaltschaft geltenden Legalitätsprinzips. Ziel der Dienstvereinbarung ist zudem, in Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen und aufgrund der als Anlage beigefügten Eckpunkte die Informations-, Beratungs- und Mitbestimmungsrechte des Hauptpersonal- und Hauptstaatsanwaltsrates, der Hauptrichter- und der Hauptschwerbehindertenvertretungen sowie die berechtigten Interessen der von der SAP-Anwendung betroffenen Beschäftigten zu wahren.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten und alle Dienststellen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz mit Ausnahme der Budgeteinheit der Justizvollzugseinrichtungen. Sie gilt nicht für Maßnahmen, die ausschließlich das Ministerium der Justiz selbst und damit nur die Zuständigkeit des Hauspersonalrats beim Ministerium der Justiz betreffen.

§ 2 Definitionen

- **Kosten:** gesamter Werteverzehr an Gütern und Dienstleistungen einer Behörde und Einrichtungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums, die zur Rechtspflege und zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich sind.

- **Controlling:** hier verstanden als Beschaffung, Aufbereitung, Analyse und Kommunikation von Daten zur Vorbereitung zielgerichteter Entscheidungen.

- **Budgeteinheit:** Organisationseinheit, der im Haushaltsplan ein Budget zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugeordnet ist.

- **Hauptvertretung:** Sofern in dieser Dienstvereinbarung der Begriff „Hauptvertretung“ bzw. „Hauptvertretungen“ Verwendung findet, bezieht sich dies auf den Hauptpersonalrat, die Hauptrichterräte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit sowie den Hauptstaatsanwaltsrat bei dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, den Hauptpersonalrat Justizvollzug bei dem Ministerium der Justiz (hinsichtlich der Justizvollzugsschule NRW) und die Hauptschwerbehindertenvertretungen in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen. Soweit eine Einschränkung auf die „zuständigen Hauptvertretungen“ vorgesehen ist, so betrifft dies die für die jeweilige Budgeteinheit zuständige Hauptpersonalvertretung, den zuständigen Hauptrichterrat, die zuständige Hauptschwerbehindertenvertretung und - soweit betroffen - den Hauptstaatsanwaltsrat.

- **Hauptpersonalvertretung:** Sofern in dieser Dienstvereinbarung der Begriff „Hauptpersonalvertretung“ bzw. „Hauptpersonalvertretungen“ Verwendung findet, bezieht sich dies auf den Hauptpersonalrat, die Hauptrichterräte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit sowie den Hauptstaatsanwaltsrat bei dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, den Hauptpersonalrat Justizvollzug bei dem Ministerium der Justiz (hinsichtlich der Justizvollzugsschule NRW). Soweit eine Einschränkung auf die „zuständigen Hauptpersonalvertretungen“ vorgesehen ist, so betrifft dies die für die jeweilige Budgeteinheit zuständige Hauptpersonalvertretung, den zuständigen Hauptrichterrat und - soweit betroffen - den Hauptstaatsanwaltsrat.

§ 3 Beteiligung der Vertretungsgremien im Betrieb von EPOS.NRW

Absatz 1

Bei der Erstellung der Entwürfe für die aus dem vom Hauptpersonalrat des Ministeriums der Finanzen zugestimmten Landesmaster EPOS.NRW abgeleiteten Konzepte für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Aus- und Fortbildungseinrichtungen werden die jeweils zuständigen Hauptvertretungen im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit frühzeitig beteiligt und fortlaufend informiert.

Das Ministerium der Justiz legt den jeweiligen Vertretungen in der Zusammensetzung nach § 48 Absatz 5 LRiStaG und dem Hauptpersonalrat Justizvollzug (soweit die Justizvollzugsschule NRW betroffen ist) die Endfassung der Konzepte rechtzeitig vor ihrer Anwendung zur Zustimmung vor, es sei denn, die Konzepte enthalten ausschließlich nicht mitbestimmungspflichtige Maßnahmen

bzw. ausschließlich solche mitbestimmungspflichtigen Maßnahmen, die bereits dem Stufenverfahren bei dem Ministerium der Finanzen unterlegen haben.

In den letztgenannten Fällen werden die Endfassungen der Konzepte den oben genannten Vertretungen mit einer kurzen Erläuterung der Inhalte und der Schlussfolgerung, dass ausschließlich nicht mitbestimmungspflichtige Maßnahmen bzw. bereits im Wege des Stufenverfahrens bei dem Ministerium der Finanzen mitbestimmte Maßnahmen enthalten sind, im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit vorgelegt.

Über die Zustimmungersuchen wird das Ministerium der Justiz die je nach Einzelfall nicht zustimmungsberechtigten anderen Vertretungen informieren.

Absatz 2

Die jeweils zuständigen Hauptvertretungen haben weiterhin das Recht, an den Sitzungen der Steuerungsgruppen teilzunehmen. Die Abstimmung in den Steuerungsgruppen ersetzt nicht die gegebenenfalls durchzuführenden Mitbestimmungsverfahren nach dem LPVG und/oder dem LRiStaG.

Absatz 3

Soweit Abweichungen von den bestehenden Konzepten, z.B. Änderungen der vereinbarten Strukturen der Kosten- und Leistungsrechnung (Produkte etc.) angedacht sind, werden die für die betroffene Budgeteinheit zuständigen Hauptvertretungen im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit frühzeitig beteiligt und laufend informiert. Dies gilt insbesondere bei Änderungen der Output-Bestandteile des Produkthaushaltes (Produktdefinitionen, Leistungskennziffern etc.) zur Bestimmung der Kosten der einzelnen Produkte.

Absatz 4

Die Änderung bestehender Konzepte, insbesondere die Änderung der vereinbarten Strukturen der Kosten- und Leistungsrechnung (Produkte, Kostensammler, Kennzahlen für den Produkthaushalt), unterliegt der Mitbestimmung der jeweiligen gemeinsamen Vertretungen gemäß § 48 Absatz 5 LRiStaG und im Falle einer Beteiligung der Justizvollzugsschule NRW des Hauptpersonalrats Justizvollzug, es sei denn, die Änderungen stellen ausschließlich nicht mitbestimmungspflichtige Maßnahmen dar. In diesem Fall werden die Änderungen den betroffenen Vertretungen in der Zusammensetzung nach § 48 LRiStaG und dem Hauptpersonalrat Justizvollzug (soweit die Justizvollzugsschule NRW betroffen ist) im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit zur Kenntnis vorgelegt.

Absatz 5

Das Ministerium der Justiz wird in den Fällen der Absätze 3 und 4 mitteilen, inwiefern die Änderung mit § 6 Absatz 1 und Absatz 2 dieser Dienstvereinbarung sowie der Anlage 1 (Eckpunktepapier) vereinbar ist.

Absatz 6

Im Übrigen informiert das Ministerium der Justiz die Hauptvertretungen regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich, über Veränderungen in EPOS.NRW und eventuelle Folgen aus EPOS.NRW für die Justiz. Sofern keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind, wird dies den Hauptvertretungen mitgeteilt.

§ 4

Besondere Rahmenbedingungen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften

Zur Wahrung der besonderen (verfassungs-)rechtlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb von EPOS.NRW bei Gerichten und Staatsanwaltschaften sind die Eckpunkte zur Anwendbarkeit von EPOS.NRW in der Justiz („Eckpunktepapier“) von dem EPOS.NRW-Lenkungskreis gebilligt worden. Diese waren bereits Bestandteil der Prozessvereinbarung zur Entwicklung und Einführung des neuen Haushalts- und Rechnungswesens und sind nunmehr auch Grundlage dieser Dienstvereinbarung.

§ 5 Produkthaushalte

Absatz 1

Über die Einführung von Produkthaushalten wird das Kabinett im Anschluss an eine Erprobung und Evaluation entscheiden. Gegenwärtig, in der sogenannten Phase II, werden Produkthaushalte nur im Rahmen von Modellversuchen aufgestellt. Dennoch war die Kosten- und Leistungsrechnung einer Budgeteinheit nach den Vorgaben des Ministeriums der Finanzen so zu konzipieren, dass sie für einen Produkthaushalt geeignet ist.

Absatz 2

Grundlage des Produkthaushaltes ist die Haushaltsdarstellung und -steuerung über Produkte auf der Basis von Daten der Kosten- und Leistungsrechnung. Im Produkthaushalt werden grundsätzlich alle Einnahmen und Ausgaben erfasst und "Produkten" zugeordnet. Die Einnahmen und Auslagen in Rechtssachen bleiben bei der Ermittlung von Kostendeckungsgraden unberücksichtigt und sind nicht budget- und nicht steuerungsfähig.

Absatz 3

Das Ministerium der Justiz wird die Hauptvertretungen in die Planungen zur Einführung der neuen Kennziffern für den Produkthaushalt zur betrieblichen Steuerung der Gerichte, Staatsanwaltschaften und der Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justiz frühzeitig und umfassend beteiligen. Bei einer Erweiterung der bisherigen Kennziffern zur betrieblichen Steuerung der Gerichte und Staatsanwaltschaften wird das Ministerium der Justiz die Einführung von Kennzahlen zur Mitarbeiterzufriedenheit und/oder zur Gesundheitsquote prüfen.

§ 6 Integrierte Verbundrechnung, insbesondere Kosten- und Leistungsrechnung

Absatz 1

Die Nutzung von EPOS.NRW darf zu keinem Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit nach Artikel 97 GG, in die rechtspflegerische Unabhängigkeit nach § 9 RPfIG oder in das für die Staatsanwaltschaft geltende Legalitätsprinzip führen.

Absatz 2

Die im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung erhobenen Daten dürfen nur zu den aus dem Eckpunktepapier ersichtlichen Zwecken und nicht zum Zweck einer Verhaltens- oder Leistungskontrolle von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verwendet werden. Eine Zeitaufschreibung unter Verwendung des im System EPOS.NRW zur Verfügung stehenden Moduls findet nicht statt und ist auch nicht beabsichtigt. Darüber hinaus unterläge die Einführung einer Zeitaufschreibung einer ressortspezifischen Mitbestimmung.

Absatz 3

Soweit eine Budgeteinheit einen Bedarf zur Einrichtung von statistischen Innenaufträgen mitgeteilt hat, werden die zuständigen Hauptvertretungen frühzeitig und umfassend im Rahmen von Steuerungsgruppensitzungen informiert. Eine Einrichtung von statistischen Innenaufträgen erfolgt ausschließlich mit Einverständnis der für die Budgeteinheit zuständigen Steuerungsgruppe. Derzeit sind im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz die aus der Anlage 2 ersichtlichen statistischen Innenaufträge in EPOS.NRW eingerichtet. § 3 Absatz 4 bleibt unberührt.

Absatz 4

Zukünftig einzurichtende Statistische Innenaufträge dürfen nicht für Auslagen in Rechtssachen genutzt werden, sofern sie nicht ein ressortspezifisches Mitbestimmungsverfahren durchlaufen haben. Ausgenommen sind die bereits eingerichteten Statistischen Innenaufträge, die sich aus Anlage 2 ergeben.

Absatz 5

Bei der Abbildung der Leistungsseite in der KLR ist auf personenbezogene Parameter vollständig zu verzichten. Als nicht personenbezogene Parameter werden - auch um bereits den Anschein einer unzulässigen Einflussnahme auf richterliches und staatsanwaltliches Entscheidungsverhalten auszuschließen - im gerichtlichen Bereich und bei den Staatsanwaltschaften die Verfahrenseingänge und in den Verfahren, in denen keine Eingangszahlen erhoben werden, die Bestände verwendet. Soweit eine Änderung oder Erweiterung dieser Kennzahl beabsichtigt ist, werden die zuständigen Hauptvertretungen nach Maßgabe von § 3 dieser Dienstvereinbarung beteiligt.

Absatz 6

Die Daten der Finanzbuchhaltung - wie die Daten der Kosten- und Leistungsrechnung - dürfen nicht für Beurteilungen oder konkrete Personalentscheidungen sowie Verhaltens- und Leistungskontrollen genutzt werden.

§ 7 Budgetierung

Die Grundlagen der Budgetierung sind in der vom Ministerium der Finanzen erstellten Budgetierungsrichtlinie festgelegt. Eine Budgetierung erfolgt grundsätzlich auf der Ebene einzelner Gerichte/Staatsanwaltschaften, nicht innerhalb dieser. Einnahmen und Ausgaben aus dem Bereich der Rechtssachen, insbesondere die Auslagen in Rechtssachen sowie Ausgaben aufgrund gesetzlicher Vorgaben werden aus der Budgetierung herausgenommen und nicht mit in die gegenseitige Deckungsfähigkeit einbezogen. Die mit der Zuteilung eines Budgets verbundenen Rechte und Pflichten sind der zuständigen Personal- bzw. Richtervertretung sowie den zuständigen Schwerbehindertenvertretungen des richterlichen und nichtrichterlichen Dienstes auf Anfrage zugänglich zu machen und zu erläutern. Soweit ein Wirtschaftsausschuss eingerichtet ist, können die Budgets dort erörtert werden. Hinsichtlich der Informationsrechte der Richter- und Personalvertretungen, sowie der Schwerbehindertenvertretungen wird zudem auf die RV d. JM vom 2. Dezember 2016 (5122 – I.226) hingewiesen.

§ 8 Controlling

Das neue Haushalts- und Rechnungswesen sieht die Einführung eines Controllings vor, das vor allem der binnenorganisatorischen Steuerung dient. Die Fachliche Rolle „Controlling“ ist in den Budgeteinheiten der Justiz (mit Ausnahme der Budgeteinheiten der „Justizvollzugseinrichtungen“ und der „Staatsanwaltschaften“) nicht vergeben worden. Umfassende Leserechte obliegen somit – mit Ausnahme der notwendigen Support- und Prüfungsrollen (Geschäftsprüfung, Bezirksrevision, Innenrevision etc.) - nur den Anwenderinnen und Anwendern, denen die Fachliche Rolle „Beauftragter für den Haushalt (BdH)“ zugewiesen worden ist. Sollte in den Budgeteinheiten der Justiz ein Controlling eingerichtet werden, verbunden mit der Vergabe der Fachlichen Rolle „Controlling“, sind die zuständigen Hauptpersonalvertretungen nach Maßgabe des § 41 Absatz 3 Ziffer 2 LRiStaG bzw. § 72 Absatz 3 Ziffer 2 LPVG zu beteiligen. Das Ministerium der Justiz informiert die Hauptvertretungen regelmäßig über das Ergebnis etwaiger Controlling-Maßnahmen. Die Hauptschwerbehindertenvertretungen werden nach Maßgabe des § 178 Abs. 2 SGB IX beteiligt.

§ 9 Datenschutz/Berechtigungskonzept

Absatz 1

Datenschutzrechtliche Besonderheiten, die sich für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz ergeben, sind zu dokumentieren und in der Zentralen Steuerungsgruppe EPOS.NRW abzustimmen. Hierbei ist gegebenenfalls der/die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit einzubinden.

Absatz 2

Hinsichtlich der Löschung von personenbezogenen Daten wird auf die Datenschutzgrundverordnung und die weiteren gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz hingewiesen. Dies gilt insbesondere für die Informationspflichten und Auskunftsrechte.

Absatz 3

Das Ministerium der Finanzen NRW hat ein Berechtigungskonzept und ein Betriebsorganisationskonzept erstellt, das Rollen festlegt und an einzelne dienstliche Funktionen bindet. Die örtliche Zuordnung von Funktionen und Rollen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz ist den zuständigen örtlichen Vertretungsgremien zur Mitbestimmung vorzulegen. Die Zuweisung von Rollen und die Änderung der Zuweisung werden IT-gestützt protokolliert; diese Protokolle sind den örtlichen Vertretungsgremien auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Daten-Auswertungen

Absatz 1

Im Programm EPOS.NRW ist ein Berichtswesen integriert. Über die vom Hauptpersonalrat bei dem Ministerium der Finanzen im Wege des Stufenverfahrens mitbestimmten Standardberichte hinaus sind für die Budgeteinheiten der Justiz keine weiteren Berichte unmittelbar im System abrufbar.

Die zuständigen Vertretungsgremien sind berechtigt von der jeweiligen Budgetuntereinheit Auskunft darüber zu verlangen, welche Berichte aus EPOS.NRW zur Aufgabenwahrnehmung genutzt werden und das Ergebnis den Hauptvertretungsgremien mitzuteilen. Die Hauptpersonalvertretungen sind berechtigt, über die nach Ziffer 4.1.5 der AV zum Betrieb von EPOS.NRW in der Justiz und Zentrum für integriertes Rechnungswesen mit dem System EPOS.NRW in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen erstellten ad hoc-Berichte Auskunft zu verlangen.

Auf § 6 Absatz 2 der Dienstvereinbarung wird verwiesen.

Absatz 2

Eine Zusammenführung verschiedener aus EPOS.NRW exportierter Berichte und/oder Daten ist nur insoweit zulässig, wie es zur jeweiligen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Der Export personenbezogener Daten oder personenbeziehbarer Daten von Beschäftigten aus EPOS.NRW ist unzulässig, es sei denn der Export ist zur Klärung von Zahlfällen oder zur Zuordnung von Personen zu verschiedenen Aufgabengebieten erforderlich.

Absatz 3

Die jeweiligen Budgetverantwortlichen, die Beauftragten für den Haushalt (BdH) und die Produktverantwortlichen dürfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im System EPOS.NRW und der fachlichen Rollen Budgetverantwortung, Budgetverteilung und Controlling nur die Informationen aus den Systemen „Enterprise Resource Planning“ (ERP), und „Business Intelligence“ (BI) sowie sonstige Informationen aus EPOS.NRW verwenden.

Auf § 6 Absatz 2 und 6 der Dienstvereinbarung wird hingewiesen.

Absatz 4

Das Ministerium der Justiz wird den Geschäftsbereich in geeigneter Weise auf die Regelungen des § 10 Absätze 2 und 3 dieser Dienstvereinbarung hinweisen. Sollte es zu Verstößen kommen, ist dem Ministerium der Justiz zur Überprüfung vorbeugender Maßnahmen abstrakt über Art und Umfang der Verstöße zu berichten. Das Ministerium der Justiz wird die betroffenen Hauptvertretungen im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit hierüber informieren.

Absatz 5

Systembedingte Berichte, die ausschließlich zum Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zum ordnungsgemäßen Betrieb des SAP-Systems erzeugt werden, werden in den datenschutzrechtlich notwendigen Verzeichnissen festgelegt. Dort sind auch Hinweise zur Sicherung bzw. der Löschung der Protokolle enthalten.

Absatz 6

Nach dem Betriebsorganisationskonzept des Ministeriums der Finanzen besteht die Möglichkeit, für maximal zwei Personen je Ressort die fachliche Rolle „Berichtersteller“ auszuprägen. Diese Rolle wurde in der Budgeteinheit des Justizvollzugs erprobt und ist im Datenauswertungszentrum der Justiz (DAZ) angesiedelt. Eine Ausweitung der Aufgaben der Berichtersteller auf weitere Budgeteinheiten der Justiz erfolgt nach Abstimmung mit den zuständigen Hauptpersonalvertretungen nach Maßgabe dieser Dienstvereinbarung (§ 3).

Absatz 2 findet Anwendung.

§ 11 Schnittstellenanbindungen

Absatz 1

Für den Betrieb von EPOS.NRW sind bislang Schnittstellen zu den Verfahren JUKOS und axion.NFM ausgeprägt. Die Daten aus axion.NFM werden mittels eines Datenexports übermittelt und sodann in EPOS.NRW mittels Datenimport eingespielt. Eine automatisierte Schnittstellenanbindung besteht insoweit nicht und ist bislang nicht beabsichtigt.

Absatz 2

Soweit beabsichtigt ist, das Verfahren EPOS.NRW mittels Schnittstellen an weitere Fach- oder Vorverfahren anzubinden, werden die Hauptvertretungen nach Maßgabe des § 3 dieser Dienstvereinbarung beteiligt.

§ 12 Änderungen und Erweiterungen der Dienstvereinbarung

Änderungen und Erweiterungen der Dienstvereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Parteien. Im Falle einer Kündigung gilt die Dienstvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort; im Übrigen gelten § 70 Absatz 4 LPVG und § 27 Absatz 4 LRiStaG.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein, bleiben die übrigen Regelungen unberührt. Die Parteien vereinbaren, die unwirksame Regelung durch eine zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung entspricht.

§ 14 Gültigkeit

Absatz 1

Diese Dienstvereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Absatz 2

Die Prozessvereinbarung zur Entwicklung und Einführung des neuen Haushalts- und Rechnungswesens (EPOS.NRW) vom 24.01.2014 tritt am Tag der Unterzeichnung dieser Dienstvereinbarung außer Kraft.

Anlage 1

Eckpunkte zur Anwendbarkeit von EPOS.NRW in der Justiz

I. Was ist EPOS.NRW?

Im Jahr 2006 hat die nordrheinwestfälische Landesregierung die Reform des Haushaltswesens des Landes durch die Einführung des Systems EPOS.NRW (Einführung von Produkthaushalten zur Output-orientierten Steuerung. Neues Rechnungswesen) beschlossen. Sie umfasst die Einführung eines doppischen Rechnungswesens (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) mit einer Kosten- und Leistungsrechnung und einer Finanzrechnung (Integrierte Verbundrechnung = IVR). In der Kosten- und Leistungsrechnung (= KLR) werden die Kosten einzelnen "Produkten" (= "Kostenträger") und "Leistungen" zugeordnet und die Frage beantwortet, welche Kosten wo und wofür anfallen. Die IVR geht hierbei zunächst von einer Gesamtausgabenbudgetierung (gegenseitige Deckungsfähigkeiten innerhalb der jeweiligen Budgets) aus; ihr zugrunde liegt ein bundes-/ländereinheitlicher Kontenplan mit den entsprechenden Erläuterungen auf Landesebene durch Buchungs-, KLR- und Kennzahlenrichtlinien. Letztere zielen auf einen künftigen "Produkthaushalt" ab, der "Leistungen" im Haushalt abbilden soll und erst nach Einführung und Konsolidierung des Rechnungswesens in den verschiedenen Verwaltungsbereichen vorgesehen ist.

Die Festlegung der "Leistungen" und "Produkte" muss für jede einzelne Budgeteinheit erfolgen und hat den rechtlichen Rahmenbedingungen der Justiz Rechnung zu tragen. Diese müssen im Verlauf der Konzeptionierung bearbeitet werden. Dabei sind in der Konzeption EPOS.NRW Objekte der Budgetierung solche, die geeignet sein sollen, in einem Haushalt die öffentlichen Aufgaben abzubilden. Nach der EPOS.NRW-Konzeption stehen dafür Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte zur Strukturierung zur Verfügung. Die Produktbereiche und Produktgruppen sind so zuzuschneiden, dass sie für eine Darstellung im Haushalt geeignet sind. Um diese Darstellungserfordernisse in einem Haushalt zu erreichen, wird es sich bei der Produktstruktur um eine solche eher gröberen Zuschnitts handeln müssen, die einen deutlich stärkeren Aggregationsgrad aufweisen sollte als die Geschäftsgliederung in PEBB§Y. Vorstellbar wäre, bei der KICK-Produktstruktur anzusetzen, die bereits nach den Strukturmerkmalen Produktbereich, Produktgruppe und Produkt aufgebaut ist. Aus der Ordentlichen Gerichtsbarkeit kann hier beispielhaft der Produktbereich der Strafsachen/Ordnungswidrigkeiten genannt werden, der etwa als "Produkt" die "Strafsachen Erwachsene vor dem Schöffengericht/Erweitertes Schöffengericht" vorsieht. Die Durchführung des Streitverfahrens bis zur Entscheidung ist dann ebenso wie die Entscheidung selbst eine "Leistung". Die Summe der "Leistungen" würde das "Produkt" und die darauf entfallenden Kosten beschreiben. Die genaue Festlegung der Strukturen der Kosten- und Leistungsrechnung muss zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die Ausrichtung des Systems EPOS.NRW orientiert sich an Erkenntnissen und Modellen aus der freien Wirtschaft, die ursprünglich für den kommunalen Bereich mit dem Ziel entwickelt worden waren, Anreize zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit zu schaffen und Leistungen auch im öffentlichen Bereich transparenter zu machen. Dies sowie die stark monetäre Ausprägung des Systems führten unmittelbar zu der Frage, ob und ggf. mit welchen Modifikationen EPOS.NRW unter Wahrung des Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit, Art. 97 GG, sowie des Legalitätsprinzips, § 152 Abs. 2 StPO und der Grundsätze der Gewaltenteilung, Art. 20 Abs. 3 GG, und des Justizgewährungsanspruchs, Art. 19 Abs. 4 GG, auf den gerichtlichen und staatsanwaltlichen Bereich übertragen werden kann.

II. Was will EPOS.NRW Justiz?

1. Sicherung der Funktionsfähigkeit und Effizienz der Justiz

Angesichts der unabwiesbaren Pflicht des Staates zur Haushaltskonsolidierung werden künftig auch auf die Justiz weitergehende Einsparungen zukommen. Es ist deshalb unumgänglich, finanzwirtschaftliche Gestaltungsspielräume besser zu nutzen. Die Justiz muss aufgrund ihrer Stellung als Dritte Gewalt in unserem demokratischen Rechtsstaat finanziell so ausgestattet sein, dass ihre Funktionsfähigkeit auch bei knapper werdenden Haushaltsmitteln sichergestellt und insbesondere den Vorgaben des Justizgewährungsanspruchs Rechnung getragen wird. Um dies in angemessener Weise auch gegenüber dem Haushaltsgesetzgeber darstellen zu können, ist eine um-

fassende Kostenermittlung der für die Funktionsfähigkeit der Justiz erforderlichen Finanzausstattung gerade angesichts der in Aussicht genommenen Budgetierung unerlässlich.

Dem wird das kamerale Rechnungssystem, das globale Einsparungen - wie in der Vergangenheit - geradezu herausfordert und das bei der Haushaltsaufstellung im Wesentlichen auf einer Fortschreibung der Vorjahresansätze beruht, nicht mehr nachhaltig gerecht. Informationen über den Stand der Mittelverwendung sowie zur Vermögenssituation der Justiz, die zu einer Steigerung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Justiz und zur dauerhaften Sicherung der Rechtsgewährung erforderlich sind, liegen nur unzureichend vor.

Seit den Jahren 1997 sind Lösungsansätze zur

- Haushaltsflexibilisierung und
- controllingorientierten Kosten- und Leistungsrechnung (KICK)

in der Justiz erprobt worden.

Die Erfahrungen zeigen, dass unter Beachtung der besonderen rechtlichen Rahmenbedingungen der Justiz eine Orientierung des Informationsgehalts auf die für eine leistungsfähige Justiz benötigten Daten möglich und sinnvoll ist. Die dadurch zu erreichende Transparenz verbessert die Argumentationsbasis gegenüber dem Haushaltsgesetzgeber, indem sie Aussagen zur Bedarfsermittlung und zu einer sachgerechten Budgetausstattung sowie eine Effizienzsteigerung durch eine verbesserte Steuerung der Mittelverwendung ermöglicht.

2. Stärkung der Eigenverantwortung der Gerichte und Staatsanwaltschaften

EPOS.NRW wird mit der Gesamtausgabenbudgetierung den einzelnen Budgeteinheiten finanzielle Eigenverantwortung zuweisen. Dies entspricht dem Ansatz, im Sinne einer optimalen Leistungserbringung Fach- und Ressourcenverantwortung möglichst weitgehend zu vereinen und führt zu erweiterten finanziellen Gestaltungsräumen der einzelnen Gerichte und Staatsanwaltschaften. Ziel ist neben der Förderung der Eigenverantwortung und Motivation ein möglichst effizienter und effektiver Einsatz der Ressourcen.

3. Einführung einer flächendeckenden KLR

Die controllingorientierte KLR, die ein unverzichtbarer Bestandteil des Systems EPOS.NRW ist, stellt den einzelnen Gerichten und Staatsanwaltschaften die erforderlichen Informationen für eine eigenverantwortliche Budgetaufstellung und bewirtschaftung sowie die hierbei zu treffenden Entscheidungen zur Verfügung. Sie schafft die erforderliche Transparenz von Kosten und Leistungen, um die Haushaltsplanung und -ausführung auch in Zeiten veränderter Rahmenbedingungen und knapper Ressourcen zu unterstützen sowie notwendige Effizienzsteigerungen aufzuzeigen und zu begründen. Hierdurch wird eine verbesserte Argumentationsbasis gegenüber dem Haushaltsgesetzgeber in Bezug auf eine sachgerechte Budgetausstattung begründet. Zugleich schafft die KLR aber auch durch die kontinuierliche und systematische Sammlung, Aufbereitung und Analyse der Daten eine Grundlage zur Vorbereitung sachzielorientierter Entscheidungen im Sinne eines Controllings. Sie stellt damit das notwendige Gegenstück zur dezentralen Ressourcenverantwortung und Budgetierung dar und dient nicht zuletzt der Sicherstellung des Budgetrechts des Haushaltsgesetzgebers.

III. Was will EPOS.NRW Justiz nicht?

Eine deckungsgleiche Übertragung der in der Privatwirtschaft oder in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes entwickelten Grundsätze der dezentralen Ressourcenverantwortung, Budgetierung und Kosten- und Leistungsrechnung auf die Justiz ist nicht möglich. Vielmehr muss bei der Einführung von EPOS.NRW den besonderen (verfassungs-)rechtlichen Rahmenbedingungen der Justiz in vollem Umfang Rechnung getragen werden. Die Justizministerinnen und -minister der Länder haben hierzu zuletzt am 12.08.2003 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Justizministerinnen und -minister haben den Stand der Justizmodernisierung der Länder im Bereich „Neuer Steuerungsmodelle“ erörtert. Sie betonen, dass der Einführung „Neuer Steuerungsmodelle“ die richterliche Unabhängigkeit, die sachliche Unabhängigkeit der Rechtspfleger und das Legalitätsprinzip der Strafprozessordnung nicht entgegen steht, wenn die verfassungsrechtliche Stellung der Justiz in den Konzepten Berücksichtigung findet.“

Daraus ergeben sich folgende Einschränkungen für die Umsetzung der IVR, insbesondere der KLR und eines zukünftigen Produkthaushalts:

1. Eine strikte Kosten-Nutzen-Orientierung ist in den Kernbereichen von Art. 20 Abs.3, 19 Abs.4 GG ausgeschlossen. Insoweit verbietet sich auch ein darauf beruhender Leistungsvergleich. Die zahlenmäßige Entwicklung gerichtlicher Verfahren und das kostenrelevante Verhalten der Verfahrensbeteiligten ist nur im vorgegebenen (verfassungs-) rechtlichen Rahmen steuerbar und unterliegt z.T. erheblichen Schwankungen, was auch für den Bearbeitungsaufwand unterschiedlicher rechtlicher Materien und Verfahren gilt. Dies muss zugleich bei einer „leistungsorientierten Budgetbemessung im Sinne eines intendierten Produkthaushalts“ berücksichtigt werden.
2. Die Umsetzung von EPOS.NRW darf zu keiner Steuerung der durch Art. 97 GG geschützten richterlichen Arbeits- und Entscheidungsabläufe und zu keinem Eingriff in das Legalitätsprinzip (§ 152 StPO) führen.

IV. Wie kann den rechtlichen Rahmenbedingungen der Justiz bei der Umsetzung von EPOS.NRW Rechnung getragen werden?

Auf der Grundlage dieser besonderen (verfassungs-)rechtlichen Rahmenbedingungen müssen die Integrierte Verbundrechnung nach dem System EPOS.NRW sowie der beabsichtigte Produkthaushalt u. a. wie folgt ausgestaltet sein:

- Die KLR-Daten dürfen nur in aggregierter Form weitergegeben werden.
- Die KLR-Daten müssen, soweit dies wegen der (verfassungs-)rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich ist, anonymisiert werden. Die Erfassung und Verarbeitung der Stamm- und Bewegungsdaten muss verfassungskonform ausgeprägt sein.
- Einzelne Spruchkörper, Richter oder Dezernate dürfen in der KLR nicht abgebildet werden.
- Es darf keine Steuerung der Entscheidungs- und Arbeitsabläufe im richterlichen und staatsanwaltlichen Bereich erfolgen.
- Die KLR-Daten dürfen nicht für die Messung der Qualität gerichtlicher Entscheidungen und anderer rechtlicher Entschlüsse und Entscheidungen herangezogen werden.
- Die Daten der KLR dürfen nicht für Beurteilungen oder konkrete Personalentscheidungen genutzt werden.
- Eine operative Steuerung erfolgt nur im Service- und Verwaltungsbereich. Hierbei muss aber sichergestellt sein, dass hierbei keine durch Art. 97 GG geschützten richterlichen Arbeits- und Entscheidungsabläufe betroffen werden.
- Maßnahmen der Steuerung aufgrund der KLR obliegen der jeweiligen Behördenleitung, die hierüber in eigener Verantwortung entscheidet.
- Eine Budgetierung erfolgt grundsätzlich auf der Ebene einzelner Gerichte/Staatsanwaltschaften, nicht aber innerhalb dieser. Es werden keine Teil-Produkthaushalte auf der Ebene einzelner Spruchkörper, Richter, Dezernate gebildet.
- Einnahmen und Ausgaben aus dem Bereich der Rechtssachen, insbesondere die Auslagen in Rechtssachen sowie Ausgaben aufgrund gesetzlicher Vorgaben werden aus der Budgetierung herausgenommen und nicht mit in die gegenseitige Deckungsfähigkeit einbezogen.
- Im Produkthaushalt werden grundsätzlich alle Einnahmen und Ausgaben erfasst und "Produkten" - die zu einem späteren Zeitpunkt im Detail festgelegt werden müssen - zugeordnet; Geldstrafen und Geldbußen werden jedoch nur nachrichtlich erfasst und bleiben bei der Ermittlung von Kostendeckungsgraden unberücksichtigt.
- Bei der Abbildung der Leistungsseite in der KLR ist auf personenbezogene Parameter vollständig zu verzichten. Als nicht personenbezogene Parameter kommen im gerichtlichen Bereich und bei den Staatsanwaltschaften vorrangig die erledigten Verfahren in Betracht, da nur mit deren Hilfe die Ermittlung von Produktstückkosten möglich ist. Die Verfahrenseingänge (wie im Verfahren PEBB§Y) und die Bestände sind aber ggf. als Korrekturfaktoren zu berücksichtigen. Hiervon zu unterscheiden ist die Frage, auf welchen Leistungen eine zukünftige wirkungsbezogene Budgetierung im Rahmen eines Produkthaushaltes basiert. Um bereits den Anschein einer unzulässigen Einflussnahme auf richterliches und staatsanwaltliches Entscheidungsverhalten auszuschließen, sollten für eine Budgetierung nicht die zu erwartenden Erledigungen, sondern die Zahl der zu erwartenden Eingänge herangezogen werden.

Anlage 2**Statistische Innenaufträge**

Nach dieser Dienstvereinbarung ist allein die Nutzung folgender bereits im System EPOS.NRW eingerichteter Statistischer Innenaufträge zulässig:

- Statistische Innenaufträge - Verwaltungsgerichtsbarkeit (Anlage 2 a)
- Statistische Innenaufträge - Ordentliche Gerichtsbarkeit (Anlage 2 b)

Statistische Innenaufträge in der Budgeteinheit Verwaltungsgerichtsbarkeit (Anlage 2a)

Auftragsnummer:	Bezeichnung:
10420000001	Hochschulzulassungsrecht (NC-Verfahren)
10420000002	BG Ingenieure im Bauwesen
10420000003	BG Architekten, Stadtplaner
10420000004	BG für Heilberufe (Psychotherapeuten)
10420000005	BG Nordrhein für Heilberufe (Ärzte)
10420000006	BG Westfalen für Heilberufe (Ärzte)
10420000007	BG Nordrhein für Heilberufe (Apotheker)
10420000008	BG Westfalen für Heilberufe (Apotheker)
10420000009	BG Nordrhein für Heilberufe (Zahnärzte)
10420000010	BG Westfalen für Heilberufe (Zahnärzte)
10420000011	BG Nordrhein für Heilberufe (Tierärzte)
10420000012	BG Westfalen für Heilberufe (Tierärzte)

Statistische Innenaufträge in der Budgeteinheit Ordentliche Gerichtsbarkeit (Anlage 2b)

Auftragsnummer:	Bezeichnung:
10410000006	0302054770 JM - eMAB
10410000007	0302081270 JM - eMAB
10410000008	0401051101 JM - Beck-Online
10410000009	0402011901 Einnahmen
10410000010	0402027262 Zuweisungen der
10410000011	0402028762 Sonstige Zuschü
10410000012	0402053111 JM - JustizOnline
10410000013	4020511601 ZIB - IT-Verbrauch
10410000014	4020511601 LAG K - Ausstattung
10410000015	4020511601 LAG K - PersNRW
10410000016	4020511603 ZIB - PKI
10410000017	4020511603 ZIB - Zentraler IT-Betrieb
10410000018	4020511603 Vollzug - JVOLLZ
10410000019	4020511604 ZIB - IT-BO
10410000020	4020511604 ZIB - AGM
10410000021	4020511604 ZIB - JUKOS
10410000022	4020511604 ZIB - VERW
10410000023	4020511605 ZIB - ZIB
10410000024	4020511605 ZIB - Zentraler IT-Betrieb
10410000025	0402051860 JM - IT-BO
10410000026	0402051860 Vollzug - JVOLLZ
10410000027	0402052660 JM - IT-BO
10410000028	0402052660 JM - Justizstatis
10410000029	0402052660 OLG H - IT-BO
10410000030	0402052660 OLG H - EGB
10410000031	0402052660 OLG K - IT-BO
10410000032	0402052660 ZIB - IT-BO
10410000033	0402052660 ZIB - Rest

10410000034	0402052660 ZIB - EGB
10410000035	0402053860 JM - ERV
10410000036	0402053860 JM - IT-STA
10410000037	0402053860 JM - Justiz-Onl
10410000038	0402053860 JM - AGM
10410000039	0402053860 JM - IT-BO
10410000040	0402053860 JM - IT-JM
10410000041	0402053860 JM - VERW
10410000042	0402053860 JM - Ausst
10410000043	0402053860 JM - JUD/TSJ
10410000044	0402053860 JM - eREG
10410000045	0402053860 JM - SoPart
10410000046	0402053860 JM -Justizstati
10410000047	0402053860 JM - Exam/RefIS
10410000048	0402053860 JM - PAB
10410000049	0402053860 JM - AVVISO
10410000050	0402053860 JM - JUKOS
10410000051	0402053860 JM - EGVP
10410000052	0402053860 JM - Nachlass
10410000053	0402053860 JM - XJustiz
10410000054	0402053860 JM - IT-Neustrukturierung
10410000055	0402053860 JM - Fachv ITNRW
10410000056	0402053860 JM - VesuV
10410000057	0402053860 JM - ERBREG
10410000058	0402053860 JM - eMAB
10410000059	0402053860 JM - EUROPA
10410000060	0402053860 JM - EGB
10410000061	0402053860 JM - Justizport
10410000062	0402053860 JM - Vollstreckungsportal
10410000063	0402053860 JM - PersNRW
10410000064	0402053860 JM - AnwIS
10410000065	0402053860 JM - Schutzschriftenregister
10410000066	0402053860 JM - EUREKA-Fach
10410000067	0402053860 OLG H - Allgem.
10410000068	0402053860 OLG H - IT-BO
10410000069	0402053860 OLG H - VERW
10410000070	0402053860 OLG H - SoPart
10410000071	0402053860 OLG H - Exam/Ref
10410000072	0402053860 OLG H - GLAZ
10410000073	0402053860 OLG H - AGM
10410000074	0402053860 OLG H - ERV
10410000075	0402053860 OLG H - PersNRW
10410000076	0402053860 OLG H - JUD/TSJ
10410000077	0402053860 OLG H - JUKOS
10410000078	0402053860 OLG H - JPortal
10410000079	0402053860 OLG H - EGB
10410000080	0402053860 OLG H - AVVISO
10410000081	0402053860 OLG H - DigDikt
10410000082	0402053860 OLG D - BIT
10410000083	0402053860 OLG D - IT-BO
10410000084	0402053860 OLG D - JUD/TSJ
10410000085	0402053860 OLG D - VERW
10410000086	0402053860 OLG D - Ausst
10410000087	0402053860 OLG D - EGVP

10410000088	0402053860 OLG D - ERV
10410000089	0402053860 OLG D - BSCW
10410000090	0402053860 OLGD - Ergo-eAkte
10410000091	0402053860 OLG K - AGM
10410000092	0402053860 OLG K - Allgemein
10410000093	0402053860 OLG K - IT-BO
10410000094	0402053860 OLG K - IT-StA
10410000095	0402053860 OLG K - VERW
10410000096	0402053860 OLG K - JUD/TSJ
10410000097	0402053860 OLG K - REST
10410000098	0402053860 OLG K - Ausstattung
10410000099	0402053860 OLG K - EUREKA
10410000100	0402053860 GStA H - IT-BO
10410000101	0402053860 GStA H - IT-StA
10410000102	0402053860 GStA D - ACUSTA
10410000103	0402053860 GStA D - IT-StA
10410000104	0402053860 GStA K - IT-STA
10410000105	0402053860 ZIB - AGM
10410000106	0402053860 ZIB - Allgemein
10410000107	0402053860 ZIB - IT-BO
10410000108	0402053860 ZIB - IT-StA
10410000109	0402053860 ZIB - VERW
10410000110	0402053860 ZIB - ZIB
10410000111	0402053860 ZIB - Rest
10410000112	0402053860 ZIB - PAB
10410000113	0402053860 ZIB - JUDICA/TS
10410000114	0402053860 ZIB - ERV
10410000115	0402053860 ZIB - SoPart
10410000116	0402053860 ZIB - DigDikt
10410000117	0402053860 ZIB - WiBe
10410000118	0402053860 ZIB - RegPort
10410000119	0402053860 ZIB - AVVISO
10410000120	0402053860 ZIB - Beck-Online
10410000121	0402053860 ZIB - DAZ OLG H
10410000122	0402053860 ZIB - eREG
10410000123	0402053860 ZIB - Fachverfahren IT.NRW
10410000124	0402053860 ZIB - JUKOS
10410000125	0402053860 ZIB - Justizstatistik
10410000126	0402053860 ZIB - JVOLLZ
10410000127	0402053860 ZIB - Exam/RefIS
10410000128	0402053860 ZIB - SHARK
10410000129	0402053860 ZIB - VesuV
10410000130	0402053860 ZIB - XJustiz
10410000131	0402053860 ZIB - IT-Neustrukturierung
10410000132	0402053860 ZIB - EGVP
10410000133	0402053860 ZIB - IT-JM
10410000134	0402053860 ZIB - EGB
10410000135	0402053860 ZIB - Dienstplaner
10410000136	0402053860 ZIB - Nexus-Web
10410000137	0402053860 ZIB - BASIS-Web
10410000138	0402053860 ZIB - BVerG
10410000139	0402053860 ZIB - Nachlass
10410000140	0402053860 ZIB - VG/FG
10410000141	0402053860 ZIB - Ergo-eAkte

10410000142	0402053860 ZIB - Justizportal
10410000143	0402053860 ZIB - SAFE
10410000144	0402053860 ZIB - Ausst.
10410000145	0402053860 ZIB - EUROPA
10410000146	0402053860 ZIB - Justiz-Online
10410000147	0402053860 ZIB - Vollstreckungsportal
10410000148	0402053860 ZIB - Schulung
10410000149	0402053860 ZIB - PersNRW
10410000150	0402053860 ZIB - SolumStar
10410000151	0402053860 JAK - IT-BO
10410000152	0402053860 JAK - VERW
10410000153	0402053860 JAK - ANTRAGO
10410000154	0402053860 FHR - VERW
10410000155	0402053860 OVG - IT-BO
10410000156	0402053860 OVG - BIB
10410000157	0402053860 OVG - ERV
10410000158	0402053860 OVG - Ausstattung
10410000159	0402053860 LAG K - IT-BO
10410000160	0402053860 LAG H - VERW
10410000161	0402053860 LAG H - SHARK
10410000162	0402053860 LAG H - Ausstattung
10410000163	0402053860 LAG H - IT-BO
10410000164	0402053860 FG K - IT-BO
10410000165	0402053860 Vollz - Dienstp
10410000166	0402053860 Vollz - JVOLLZ
10410000167	0402053860 Vollz - BASIS
10410000168	0402053860 Vollz - NEXUS
10410000169	0402053860 Vollz - PersNRW
10410000170	0402053860 FG D - IT-BO
10410000171	0402053860 FG D - DMS
10410000172	0402053860 FG D - VG/FG
10410000173	0402053860 FG D - ERV
10410000174	0402053860 DAZ - OLG H
10410000175	0402054660 JM - IT-BO
10410000176	0402054660 JM - JUDICA/TSJ
10410000177	0402054660 JM - IT-StA
10410000178	0402054660 JM - EGB
10410000179	0402054660 JM - DMS
10410000180	0402054660 JM - EGVP
10410000181	0402054660 JM - IT-Neustrukturierung
10410000182	0402054660 JM - PAB
10410000183	0402054660 OLG H - IT-BO
10410000184	0402054660 OLG D - IT-BO
10410000185	0402054660 OLG D - JUD/TSJ
10410000186	0402054660 OLG D - ERV
10410000187	0402054660 OLG D - DigDikt
10410000188	0402054660 OLG D - EGVP
10410000189	0402054660 OLG D - Ausst.
10410000190	0402054660 OLG D - Ergo-eA
10410000191	0402054660 OLG D - Schulung
10410000192	0402054660 OLG D - BIT
10410000193	0402054660 OLG K - Online
10410000194	0402054660 OLG K - EGB
10410000195	0402054660 OLG K - JUD/TSJ

10410000196	0402054660 OLG K - IT-BO
10410000197	0402054660 OLG K - Schulung
10410000198	0402054660 GStA H - VERW
10410000199	0402054660 GSTA H - Schulung
10410000200	0402054660 GStA K - IT-StA
10410000201	0402054660 ZIB - Justiz-Online
10410000202	0402054660 ZIB - ZIB
10410000203	0402054660 ZIB - ERV
10410000204	0402054660 ZIB - JUD/TSJ
10410000205	0402054660 ZIB - PAB
10410000206	0402054660 ZIB - Rest
10410000207	0402054660 ZIB - IT-BO
10410000208	0402054660 ZIB - IT-Neustrukturierung
10410000209	0402054660 ZIB - IT-StA
10410000210	0402054660 ZIB - ZentBetrieb
10410000211	0402054660 ZIB - Verwaltung
10410000212	0402054660 ZIB - AGM
10410000213	0402054660 ZIB - JUKOS
10410000214	0402054660 FHR - Allg.
10410000215	0402054660 OVG - Schulung
10410000216	0402054660 OVG - Ausst.
10410000217	0402054660 OVG - ERV
10410000218	0402054660 OVG - VG / FG
10410000219	0402054660 LAG D - Ausstattung
10410000220	0402054660 FG D - VG / FG
10410000221	0402054660 FG D - ERV
10410000222	0402054660 FG D - Schulung
10410000223	0402054660 TBZ - IT-BO
10410000224	0402054660 Vollzug - BASIS-Web
10410000225	0402054760 JM - Justiz-Onl
10410000226	0402054760 JM - Fachverfahren ITNRW
10410000227	0402054760 JM - JUKOS
10410000228	0402054760 JM - AVVISO
10410000229	0402054760 ZIB - Fachverfahren ITNRW
10410000230	0402054760 ZIB -Justiz-Onl
10410000231	0402054760 ZIB - Vešuv
10410000232	0402054760 ZIB - Vollstreckungsportal
10410000233	0402054760 ZIB - Dienstplaner
10410000234	0402054760 ZIB - JUKOS
10410000235	0402054760 ZIB - Restmittel
10410000236	0402054760 ZIB - Zentral
10410000237	0402054760 OLG D - IT-BO
10410000238	0402054760 OLG D - EGVP
10410000239	0402081260 JM - IT-JM
10410000240	0402081260 JM - Allgemein
10410000241	0402081260 JM - IT-BO
10410000242	0402081260 JM - EGB
10410000243	0402081260 JM - EREG
10410000244	0402081260 JM - SolumSTAR
10410000245	0402081260 JM -Ausstattung
10410000246	0402081260 JM - JUKOS
10410000247	0402081260 JM - Vešuv
10410000248	0402081260 JM - J-Online
10410000249	0402081260 JM - JUDICA/TSJ

10410000250	0402081260 JM - EUROPA
10410000251	0402081260 JM - IT-Neustrukturierung
10410000252	0402081260 OLG H - GLAZ
10410000253	0402081260 OLG H - eREG
10410000254	0402081260 OLG H - IT-BO
10410000255	0402081260 OLG H - Ausst
10410000256	0402081260 OLG H - AGM
10410000257	0402081260 OLG H - JUD/TSJ
10410000258	0402081260 OLG H - VERW
10410000259	0402081260 OLG H - SoPart
10410000260	0402081260 OLG H - ERV
10410000261	0402081260 OLG H - ZWVOLLST
10410000262	0402081260 OLG H - DigDikt
10410000263	0402081260 OLG H - Ergo-eAkt
10410000264	0402081260 OLG H - PersNRW
10410000265	0402081260 OLG H - JUKOS
10410000266	0402081260 OLG H - EGB
10410000267	0402081260 OLG H - IT-Neustrukturierung
10410000268	0402081260 OLG D - GLAZ
10410000269	0402081260 OLG D - IT-BO
10410000270	0402081260 OLG D - Ausstattung
10410000271	0402081260 OLG D - JUKOS
10410000272	0402081260 OLG D - JUD-TSJ
10410000273	0402081260 OLG D - AVVISO
10410000274	0402081260 OLG D - SoPart
10410000275	0402081260 OLG D - ERV
10410000276	0402081260 OLG D - EGVP
10410000277	0402081260 OLG D - DigDikt
10410000278	0402081260 OLG K - Ausstattung
10410000279	0402081260 OLG K - GLAZ
10410000280	0402081260 OLG K - IT-BO
10410000281	0402081260 OLG K - SolumSTAR
10410000282	0402081260 OLG K - AGM
10410000283	0402081260 OLG K - JUD/TSJ
10410000284	0402081260 OLG K - AVVISO
10410000285	0402081260 OLG K - ERV
10410000286	0402081260 OLG K - EREG
10410000287	0402081260 OLG K - VERW
10410000288	0402081260 OLG K - DigDikt
10410000289	0402081260 OLG K - JUKOS
10410000290	0402081260 OLG K - IT-Neus
10410000291	0402081260 GStA H - Ausstattung
10410000292	0402081260 GStA H - GLAZ
10410000293	0402081260 GStA H - SoPart
10410000294	0402081260 GStA H - EGVP
10410000295	0402081260 GStA H - IT-StA
10410000296	0402081260 GStA H - DigDikt
10410000297	0402081260 GStA H - VERW
10410000298	0402081260 GSTA H - AnwIS
10410000299	0402081260 GSTA H - IT-Neu
10410000300	0402081260 GStA D - GLAZ
10410000301	0402081260 GStA D - Ausstattung
10410000302	0402081260 GStA D - IT-StA
10410000303	0402081260 GStA K - Ausstattung

10410000304	0402081260 GStA K - ACUSTA
10410000305	0402081260 GStA K - GLAZ
10410000306	0402081260 GStA K - DigDik
10410000307	0402081260 GSTA K - IT-Neus
10410000308	0402081260 ZIB - Ausstattung
10410000309	0402081260 ZIB - VERW
10410000310	0402081260 ZIB - Rest
10410000311	0402081260 ZIB - DigDikt
10410000312	0402081260 ZIB - VG / FG
10410000313	0402081260 ZIB - IT-BO
10410000314	0402081260 ZIB - Vešuv
10410000315	0402081260 ZIB - JUD/TSJ
10410000316	0402081260 ZIB - Redesign
10410000317	0402081260 ZIB - EGB
10410000318	0402081260 ZIB - Ergo-eAkte
10410000319	0402081260 ZIB - ZIB
10410000320	0402081260 ZIB - JUKOS
10410000321	0402081260 ZIB - S.A.F.E.
10410000322	0402081260 ZIB -SoPart
10410000323	0402081260 ZIB -IT-Neustruk
10410000324	0402081260 ZIB - Zentraler IT-Betrieb
10410000325	0402081260 ZIB - JVOLLZ
10410000326	0402081260 JAK - Ausstattung
10410000327	0402081260 JAK - ANTRAGO
10410000328	0402081260 JAK - IT-Neustr
10410000329	0402081260 FHR - Ausstattung
10410000330	0402081260 FHR - VERW
10410000331	0402081260 FHR - Justiz-Online
10410000332	0402081260 FHR - ANTRAGO
10410000333	0402081260 FHR - IT-Neustrukturierung
10410000334	0402081260 OVG - Ausst
10410000335	0402081260 OVG - GLAZ
10410000336	0402081260 OVG - ERV
10410000337	0402081260 OVG - EGVP
10410000338	0402081260 OVG - IT-Neustrukturierung
10410000339	0402081260 FG M - Ausstattung
10410000340	0402081260 FG D - Ausstattung
10410000341	0402081260 FG D - ERV
10410000342	0402081260 FG D - IT-BO
10410000343	0402081260 FG D - VG / FG
10410000344	0402081260 FG D - XJustiz
10410000345	0402081260 FG K - Ausstatttung
10410000346	0402081260 FG K - ERV
10410000347	0402081260 LAG K - Ausstattung
10410000348	0402081260 LAG K - GLAZ
10410000349	0402081260 LAG K - IT-Neustrukturierung
10410000350	0402081260 LAG H - Ausstattung
10410000351	0402081260 LAG H - SHARK
10410000352	0402081260 LAG H - IT-BO
10410000353	0402081260 LAG H - IT-Neus
10410000354	0402081260 LAG D - Ausstattung
10410000355	0402081260 LAG D - IT-BO
10410000356	0402081260 LAG D - IT-Neus
10410000357	0402081260 LSG - Ausstattung

10410000358	0402081260 LSG - GLAZ
10410000359	0402081260 LSG - VeŞuV
10410000360	0402081260 LSG - IT-Neustrukturierung
10410000361	0402081260 Vollzug - Ausstattung
10410000362	0402081260 Vollzug - GLAZ
10410000363	0402081260 Vollzug - Dienstplaner
10410000364	0402081260 Vollzug - JVOLLZ
10410000365	0402081260 DAZ - Ausstattung
10410000366	0402081260 DAZ - DAZ
10410000367	0421011901 Vermischte Einnahmen
10410000368	0421013201 Erlöse
10410000369	0421023200 JM - Registerport
10410000370	0421023200 JM - Justizauktion
10410000371	0421051100 JM - eMAB
10410000372	0421051101 JM - BeckOnline
10410000373	0421051101 JM - eMAB
10410000374	0422023200 ZIB - Justizportal
10410000375	0424051101 JM - BeckOnline
10410000376	0425051101 JM - BeckOnline
10410000377	2002052620 JM - BeckOnline
10410000378	0401053111 JM - Justiz-Online
10410000379	0401053862 ZIB - EUROPA
10410000380	0401054762 ZIB - EUROPA
10410000001	OLG D - Abrechnung Staatsschutzsachen
10410000002	OLG D - Budgetierung Dezernat 3
10410000003	OLG D - Budgetierung Dezernat 5
10410000004	OLG D - Budgetierung Dezernat 8
10410000005	OLG D - Budgetierung Justizprüfungsamt

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz

Ernannt:

z. **Ministerialrat (Bes.Gr. A 16)**: Richter am AG Dr. Marcus Strunk.

Ruhestand:

Ministerialdirigent Hans Theo Holten.

Auf eigenen Antrag entlassen:

Regierungsrat Carsten Schmidt.

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Richterin/Richter am AG - als weitere/r Aufsicht führende/r Richter/in -**: Richter am AG Dr. Marcel Wolfer in Wuppertal; z. **Justizrat mit Amtszulage**: Justizrat Hans-Dieter Graffmann in Duisburg u. Rainer Helmes in Kempen; z. **Justizrätin/-rat**: Justizamtsrätin/-amtsrat Peter

Prentkowski in Duisburg, Irene Thyssen in Kleve, Christel Schulte in Krefeld u. Heiner Bruß in Mönchengladbach; z. **Justizamtsrätin/-amtsrat**: Justizamtfrau Marion Schubert in Krefeld, Simone von Poblitzki u. Dorothee Wäscher in Wuppertal; z. **Sozialamtfrau**: SOL'in Martina Sengenhoff in Duisburg; z. **Justizhauptwachtmeister/-in**: Justizoberwachtmeister/in Ralf Eimers in Moers, Sven Kekuli in Viersen u. Ulrike Roost in Velbert.

Ruhestand:

Justizrat Andreas Jentzsch in Duisburg-Hamborn; Sozialamtsrätin Christina Rupp, Justizamtsrätin Maria-Magdalene Milesi und Justizamtfrau Gisela Kortmann in Düsseldorf; Justizamtfrau Martina Broßonn in Wuppertal; Justizamtsinspektorin Inge Karnath in Neuss; Justizamtsinspektorin Elke Grond in Geldern; Justizamtsinspektorin Hannelore Ammon in Moers und Justizamtsinspektorin Barbara Christeit in Wuppertal.

Richterinnen/Richter auf Probe:

Ernannt:

Assessor Dennis Stein.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Leitenden Oberstaatsanwalt/Leitenden Oberstaatsanwältin**: Oberstaatsanwalt a. d. ständ. Vertr. e. LOStA Martin Fischer aus Duisburg b. d. GStA. und Ministerialrätin Dr. Christina Wehner in Mönchengladbach.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Vorsitzenden Richter/in am LG**: Richter/in am LG Stefan Busche-Köckemann, Katja Rösenberger u. Dr. Daniel Stenner; z. **Richter/in am LG**: Richter/in Dr. Matthias Feller u. Julia Peitzmeier in Essen, Katharina Döppenschmitt in Hagen; z. **Richter/ in am AG**: Richter/in Julian Menze in Bottrop, Linda Freistühler in Hattingen; z. **Justizamtsrätin/-amtsrat**: Justizamtfrau/-amtmann Marion Gonzalez Romo in Brakel, André Kruft in Essen, Annette Eder u. Annegret Schormann in Paderborn, z. **Sozialamtsrätin**: Sozialamtfrau Monika Specht in Dortmund, z. **Justizamtfrau/-amtmann**: Justizoberinspektor/in Melanie Looschelders in Essen, Veronika Helff in Hamm, Ralf Benke u. Jürgen Vollmer in Paderborn, z. **Sozialamtfrau/-amtmann**: Sozialoberinspektor/in Frank Kleingünther in Dortmund, Birte Brüning u. Andrea Lohle-Kirchner in Münster, z. **Sozialoberinspektor**: Sozialinspektor Jakob Fischer in Dortmund; z. **Obergerichtsvollzieher/in mit AZ**: Obergerichtsvollzieher Uwe Marquard in Bochum; z. **Justizamtsinspektor/in**: Justizhauptsekretär/in Olaf Heemann u. Gabriele Welling in Münster.

Versetzt:

Richterin am LG Dr. Kathrin Bünnigmann von Dortmund nach Essen.

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am LG Bernd Emminghaus in Paderborn; Justizamtsinspektor/in (A 9 mit AZ) Wolfgang Driller in Detmold, Sigrid von den Bergen in Hagen u. Heike Katz in Dortmund, Justizamtsinspektorin Mechthild Berens in Lippstadt; Justizhauptsekretär Gerhard von den Bergen in Hagen.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorinnen Clarissa Goos, Nicole Höhmann und Charlotte Müller.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Staatsanwältin/Staatsanwalt**: Staatsanwältin/Staatsanwalt (Richter/in auf Probe) Daniel Becker in Bielefeld u. Frederik Meeth aus Paderborn in Bielefeld u. Melanie Nillies in Paderborn; z. **Justizhauptsekretär/in**: Justizobersekretär/in Tanja Kunzendorf, Andreas Soria Kubenka, Christian Oster u. Peter Lehmkuhl in Essen.

Ausgeschieden:

Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Katharina Krieg in Dortmund.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin: Jenny Ryszka.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt (Neuzulassungen u. Aufnahmen):

Elman Allaferdov in Bielefeld, Jan Allendorf (bisher RAK Köln) in Münster, Prof. Dr. Bernd Andrick in Münster, Sylvia Bajgiert in Essen, Nils Uwe Borchert in Bochum, Thomas Brockmann in Lichtenau, Jessica Chmara in Bochum, Sven Daniel (bisher RAK München) in Porta Westfalica, Felicia Deppe in Paderborn, Steffen Ebert in Bochum, Tatjana Endemann (bisher RAK Oldenburg) in Ibbenbüren, Florian Faltin in Lage, Dr. Niklas Maxim Füchtenkord (bisher RAK Köln) in Essen, Kim Geier in Essen, Carsten Hesse in Bochum, Jewgenia Hörner in Bünde, Fabian M. Kästner in Bochum, Alexander Kebernik (bisher RAK Düsseldorf) in Verl, Dennis Kemmerling in Steinfurt, Marc Kleber LL.M. (bisher RAK Düsseldorf) in Essen, Kaja Kovacs in Dortmund, Marcel Kramer in Gütersloh, Carina Kruska in Dortmund, Imam Lolan (bisher RAK Düsseldorf) in Dortmund, Dr. Henning Luster mann M.A. in Essen, Rafael Mattern in Hamm, Yasmin Miriam Patora in Bochum, Dr. Christine Rausch in Bielefeld, Alexander Richter in Menden, Katharina Maria Richter in Bottrop, Roland Schiller in Essen, Nicole Schütt in Essen, Sven Schwierzy in Gevelsberg, Dr. iur. Thomas Thiede LL.B. LL.M. in Dortmund, Pia Tinkloh in Gelsenkirchen, Manuel Wiemeyer (bisher RAK Celle) in Minden, Mathias Wissen (bisher RAK Oldenburg) in Ibbenbüren, Matthias Wurm LL.M. in Wenden, Mehmet Murat Yildirim in Hattingen, Sibel Yildirim in Dortmund, Sevtap Yilmaz in Hagen.

Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt (Neuzulassungen u. Aufnahmen):

Dr. Ivan Aladyev in Dortmund, Axel U. Birchel in Arnsberg, Tobias Blüming in Bielefeld, Sven Daniel (bisher RAK München) in Porta Westfalica, Marc-Frédéric Dardenne in Nottuln, Holger Glaß LL.M. in Beckum, Martin Grebe in Dortmund, Kirsten Höltermann in Dortmund, Nese Kaya in Dortmund, Alexander Kebernik (bisher RAK Düsseldorf) in Verl, Christian Kleine in Hamm, Tim-Oliver Neumann LL.M. in Werne, Agapi Ntontou in Iserlohn, Joshua Rosenthal in Gütersloh, David Smolin in Dortmund, Katharina Sudahl in Warendorf, Marie-Lena Schmidt-Fromme in Paderborn, Yulia Schoppmann in Marl, Raffaella Schüttelhöfer in Sendenhorst, Rainer Tybussek in Bochum.

Löschungen als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt:

Roland Voll in Essen, Christoph Lensmann in Recklinghausen, Ute Sabath in Münster, Dorothee Rickert in Haltern am See, Robert Wagenknecht in Bielefeld, Daniela Bunne in Brakel, Joachim Jenderny in Castrop-Rauxel, Daniel Burkholz in Bochum, Stephanie Kluge in Dortmund, Georg Heinrich Pott in Essen, Thomas Knäble in Vlotho, Karl Huelmann in Bocholt, Mareike Röthke in Minden, Kaja Kovacs in Dortmund, Kolja Ofenhammer in Iserlohn, Dominik Fudulea in Dortmund, Jürgen Fischer in Dortmund, Juan David Fernández Ossa MBA (RA nach EuRAG) in Wickede, David Böhm in Münster.

Löschungen als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt:

Elman Allaferdov in Minden, Dr. Eduard Wessel in Münster, Silke Albers-Heise in Dortmund.

Abgabe in andere Kammerbezirke:

Christian Johannes in Dortmund, David Heuer in Münster, Stefanie Gockel in Beckum, Jürgen Rimmel in Essen, Karsten Dumrath in Herten, Kristin Krämer in Essen, Felix Martini in Hagen, Viktoria Lehner in Essen, Helmut Rubin in Essen, Constantin Schulte Steinberg in Essen.

Bestellt zur Anwaltsnotarin/zum Anwaltsnotar:

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte Matthias Breilmann in Castrop-Rauxel, Ines Larisch in Essen, Dr. Lena Becker-Gröning in Rheine, Dr. Michael Möller in Delbrück und Dr. Christian Gerd Kotz in Kreuztal.

Erreichen der Altersgrenze:

Rechtsanwälte und Notare Hans Peter Bassenhoff in Bochum, Walter Proyer und Dr. Stephan Holthoff-Pförtner in Essen, Alfred Alfs und Werner Gerdes in Rheine, Bernhard Langkamm in Mettingen, Dr. Heinz Niestegge in Lippstadt und Eckehard Firl in Geseke.

Entlassen aus dem Notaramt:

Rechtsanwalt und Notar Hans-Joachim Mehrens in Kierspe.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **Richterin am AG**: Richterin Astrid Kässens in Aachen; z. **Justizrätin** (BesGr. A 13): Justizamtsrätin Barbara Dappozzo in Köln.

Ruhestand:

Sozialamtsrat Rolf Kölders in Köln.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor Thomas Schindler.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Die folgenden Ausschreibungen richten sich ausdrücklich auch an Menschen mit Migrationshintergrund.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- | | |
|--------------|---|
| 1 | Vors. Richterin o. Vors. Richter am LG (R 2) in Wuppertal |
| 1 o. mehrere | Vors. Richterin o. Vors. Richter am LG (R 2) in Bielefeld |
| 1 | Richterin o. Richter am AG - als weit. Aufsicht führ. Ri.- (R 2) in Dortmund |
| 1 | Oberstaatsanwältin o. Oberstaatsanwalt (R 2) b. d. StA in Kleve |
| 1 o. mehrere | Oberstaatsanwältin o. Oberstaatsanwalt (R 2) b. d. GStA in Köln |
| 1 | Richterin o. Richter am LG Aachen
- für die planmäßige Anstellung einer Richterin bzw. eines Richters auf Probe aus dem Bezirk des OLG Köln - |
| 1 o. mehrere | Richterin o. Richter am LG in Hagen |
| 1 | Richterin o. Richter am AG in Gladbeck |
| 1 | Richterin o. Richter am AG in Witten |
| 1 | Richterin o. Richter am VG in Arnsberg |
| 2 | Richterin o. Richter am VG in Düsseldorf |
| 2 | Richterin o. Richter am VG in Gelsenkirchen |
| 1 | Richterin o. Richter am VG in Münster |
| 1 | Richterin o. Richter am ArbG b. d. ArbG Hamm
- für die planmäßige Anstellung einer Richterin bzw. eines Richters auf Probe aus dem Bezirk des LAG Hamm |
| 1 | Regierungsrätin o. Regierungsrat im psychologischen Dienst b. d. JVA Detmold
- die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann b. d. Leiter der JVA Detmold angefordert werden - |

- 1 Regierungsrätin o. Regierungsrat - Leiter/in der Arbeitsverwaltung - b. d. JVA Remscheid
- das Anforderungsprofil kann b. d. Leiterin der JVA Remscheid angefordert werden -
- 1 Regierungsrätin o. Regierungsrat - Leiter/in des Sicherheits- u. Ordnungsdienstes sowie Abteilungsleiterin o. Abteilungsleiter für einen Haftbereich - b. d. JVA Bochum
- die Anforderungsprofile können b. d. Leiter der JVA Bochum angefordert werden -
- 1 Regierungsrätin o. Regierungsrat - Geschäftsleiter/in - b. d. ArbG Duisburg
- 1 Regierungsrätin o. Regierungsrat - Leiterin/Leiter des Sicherheits- und Ordnungsdienstes - b. d. JVA Hagen
- die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann b. d. Leiterin der JVA Hagen angefordert werden -
- 1 Regierungsrätin o. Regierungsrat - Leiterin/Leiter Sicherheit und Ordnung - b. d. JVA Wuppertal-Ronsdorf
- die jeweilige Stellenbeschreibung und das Anforderungsprofil können b. d. Leiterin der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf angefordert werden -
- 1 Sozialrätin o. Sozialrat b. d. JVA Herford
- die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann b. d. Leiter der JVA Herford angefordert werden -
- 1 Sozialinspektorin o. Sozialinspektor b. d. JVA Detmold
- die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann b. d. Leiter der JVA Detmold angefordert werden -
- 1 Regierungsinspektorin o. Regierungsinspektor für den Bereich Sicherheit und Ordnung sowie Mitarbeit im Einweisungsverfahren b. d. JVA Hagen
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ) b. d. JVA Euskirchen
- die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann b. d. Leiterin der JVA Euskirchen angefordert werden -
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ) - Bereichsleiter/in -Außenpforte- Außensicherung - Besuch- b. d. JVA Geldern
- das Anforderungsprofil und die Stellenbeschreibung kann b. d. Leiter der JVA Geldern angefordert werden -
- je 1 o. mehrere Obergerichtsvollzieherin o. Obergerichtsvollzieher (A 9) b. d. AG Düsseldorf sowie in den LG-Bezirken Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach u. Wuppertal
- mehrere Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Heinsberg
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Münster
- 4 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Werl

- 1 Justizamtsinspektorin o. Justizamtsinspektor - Beamtin/Beamter, d. überwiegend Aufgaben außerhalb des Sonderschlüssels wahrnimmt - im Geschäftsbereich der GStA Köln
Die Besetzung der Planstelle soll ausschließlich im Wege der Ernennung erfolgen.
- je 1 o. mehrere Justizhauptsekretärin o. Justizhauptsekretär b. d. OLG Düsseldorf, dem AG Düsseldorf sowie den LG-Bezirken Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach u. Wuppertal
- 1 Justizhauptsekretärin o. Justizhauptsekretär im Geschäftsbereich der GStA Köln
Die Besetzung der Planstelle soll ausschließlich im Wege der Ernennung erfolgen.
- 4 Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Werl
- 1 Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Bochum
- mehrere Justizobersekretärin o. Justizobersekretär - fliegend - im OLG-Bezirk Düsseldorf
- 1 Justizobersekretärin o. Justizobersekretär im Geschäftsbereich der GStA Köln
Die Besetzung der Planstelle soll ausschließlich im Wege der Ernennung erfolgen.

Oberlehrerin / Oberlehrer b. d. JVA Köln

Bei der JVA Köln ist die Planstelle einer Oberlehrerin / eines Oberlehrers der BesGr. A 13 LBesO A NRW bzw. Entgeltgruppe 13 TVL zu besetzen. Die Stellenbeschreibung und das Anforderungsprofil können bei der Leiterin der JVA Köln angefordert werden.

Geschäftsleiterin / Geschäftsleiter b. d. ArbG Aachen

Bei dem ArbG Aachen ist der Dienstposten der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters zu besetzen. Die Funktion „Geschäftsleiter/in bei den Arbeitsgerichten“ ist allgemein der Bandbreite A 10 bis A 12 zugeordnet. Bewerbungen können sich Justizbeamtinnen und -beamte der Laufbahngruppe 2.1. Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg an den Präsidenten des LAG Köln zu richten.

Leiterin / Leiter der Arbeitsverwaltung b. d. JVA Werl

In der Justizvollzugsanstalt Werl ist zum 01.04.2019 die Funktion der Leiterin/des Leiters der Arbeitsverwaltung zu besetzen. Die Funktion ist derzeit in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 11/A 12 zugeordnet. Die Besetzung soll zunächst in der Besoldungsgruppe A 11 erfolgen. Das Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Werl angefordert werden.

Bereichsleiter/in d. Anstaltsküche b. d. JVA Wuppertal-Vohwinkel

Bei der JVA Wuppertal-Vohwinkel ist die – in der Bandbreite den BesGr A 9/ A 9 m. Z. LBesO A bewertete – Funktion d. Bereichsleiterin oder d. Bereichsleiters der Anstaltsküche zu besetzen. Das Stellen- und Anforderungsprofil kann beim Leiter der JVA Wuppertal-Vohwinkel angefordert werden.

Leiter/in der Justizwachtmeisterei b. d. AG Gladbeck

Bei dem Amtsgericht Gladbeck ist zum 01.03.2019 der Dienstposten der/des Leiterin/Leiters der Justizwachtmeisterei neu zu besetzen. Die Funktion ist derzeit der Besoldungsgruppe A 6 LBesO A NRW zugeordnet. Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes des OLG-Bezirks Hamm, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 6 LBesO A NRW übertragen ist. Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstwege an den POLG in Hamm zu richten.

Rücknahmen:

Folgende Ausschreibungen werden hiermit zurückgenommen:

1 o. mehrere Oberstaatsanwältin o. Oberstaatsanwalt (R 2) b. d. GStA in Köln
(JMBl. NRW vom 1. Mai 2018)

1 Regierungsamtfrau o. Regierungsamtman n b. d. JVA Rheinbach
(JMBl. NRW vom 15. Oktober 2018, ergänzt am 1. November 2018)

Impressum für das Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf
poststelle@jm.nrw.de

Schriftleitung und presserechtliche Verantwortung gemäß § 5 Telemediengesetz

Leitende Ministerialrätin Stefanie Rüntz

Redaktion

Amts rätin Martina Bamberger
jmb l@jm.nrw.de